Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBI. S. 665), in Verbindung mit dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2005 (GVBI. S. 236) folgende

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung) vom 24.10.2013

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Planegg betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) das Kinderhaus Josefstift (Pasinger Str. 20a), in dem Kinder in der Regel von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenbereich) und Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Übergang in die Grundschule (Kindergartenbereich) aufgenommen und betreut werden,
 - b) der Gemeindekindergarten, (Josef-von-Hirsch-Straße 3a), in dem überwiegend Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen und betreut werden,
 - c) der Kinderhort (derzeit: Pasinger Straße 8a, zukünftig: Pasinger Str. 18) für schulpflichtige Kinder der 1. 4. Klasse, die die Grundschulen in Planegg oder des Ortsteils Martinsried besuchen.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, dem Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan und den päd. Richtlinien für die Hortarbeit.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortjahr) beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Krippen-bzw. Kindergartenjahr (1. September bis 31. August) soll grundsätzlich bis Mitte Februar des Jahres vorgenommen werden. Die Anmeldung für den Hort erfolgt spätestens in der Woche, in der die Schuleinschreibung stattfindet. Eine spätere Anmeldung ist möglich, soweit Plätze noch frei sind.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§ 3).
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Planegg. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Planegg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Planegg wohnenden Kinder unbefristet. § 10 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Planegg wohnenden Kindern erfolgt, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können und kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 13 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.
- (8) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Planegg sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (10) Die Aufnahme für eine Dauer von weniger als einem Monat oder für nicht täglichen Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei freien verfügbaren Plätzen hiervon abgewichen werden.
- (11) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

§ 5 Dringlichkeit

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
 - a) Kinderkrippe:
 - 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und Vollzeit berufstätig sind,
 - 2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und Teilzeit berufstätig sind,
 - 3. Kinder, deren Eltern beide Vollzeit berufstätig sind,
 - 4. Kinder, deren Eltern beide mindestens Teilzeit berufstätig sind,
 - 5. alle anderen Kinder.

b) Kindergarten:

- 1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind,
- 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- 3. Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig oder in der Ausbildung sind,
- 4. ältere vor jüngeren Kindern.

c) Kinderhort:

- 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und Vollzeit berufstätig sind,
- 2. Kinder, deren Eltern beide Vollzeit berufstätig sind,
- 3. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und Teilzeit berufstätig sind,
- 4. Kinder, deren Eltern beide mindestens Teilzeit berufstätig sind,
- 5. alle anderen Kinder.

Lebensgemeinschaften werden wie rechtskräftig gültige Ehen behandelt.

- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) In besonderen Fällen, (z.B. soziale Härtefälle oder Geschwisterkinder) kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6 Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§14) von der Gemeinde festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung selbst und im Internet auf der gemeindlichen Homepage bekannt gegeben. Der Bedarf an Öffnungszeiten wird in der jährlichen Elternbefragung ermittelt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.

Die Schließzeiten aller Einrichtungen sind den Schulferien angeglichen. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Während der übrigen Ferienzeiten können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Es kann auch eine Einschränkung des Betriebes, d.h. eine Zusammenlegung von Gruppen, erfolgen.

- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG darf die Einrichtung an 30 Tagen geschlossen sein, plus 5 Tage für Fortbildung und Konzeptionsarbeit.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Um eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, sollen alle Kinder während einer bestimmten Zeitdauer (=Kernzeit) in der Einrichtung anwesend sein. Nach Absprache mit den Leitungen der gemeindlichen Kindertagesstätten werden diese Kernzeiten von der Gemeinde Planegg festgesetzt und in der jeweiligen Einrichtungskonzeption aufgeführt.

§ 7

Buchungszeit, Betreuungszeit

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten anhand eines Buchungsbeleges auf die Buchungszeiten festzulegen. Anhand der Buchungszeiten ergibt sich eine Buchungskategorie bzw. die Gebührenhöhe.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen i. d. R. an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 - c) Kinderhort: 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen i. d. R. an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personenberechtigten die Möglichkeit, außerhalb der jeweiligen Kernzeiten Betreuungszeiten je nach Bedarf zu buchen. Diese Buchungszeiten sind von den Eltern bei der Aufnahme im Buchungsbeleg festzuhalten. Ein Wechsel der Buchungszeiten in eine höhere Stundenkategorie ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende für den nächsten Monat möglich. Eine Rückstufung in eine niedrigere Stundenkategorie ist nur halbjährlich zum 1.2. oder zum Ende (31.8.) des laufenden Kita-Jahres möglich. Der Buchungsbeleg ist jährlich neu zu erstellen.

§ 8 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigen haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Bei Kindergarten- und Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 9 Krankheit, Krankheitsanzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

§ 10 Ausschluss durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
 - es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind,
 - d) ein Kind im besonderen Maße verhaltensauffällig ist und durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich und andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind,
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 3 Abs. 2) einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - g) die Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Abmahnung, die bei der Aufnahme (Buchungsbeleg) vereinbarten Nutzungszeiten überzogen haben,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe, die im Kind oder bei den Eltern liegen, einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag die Elternvertretung (§ 14) zu hören. Der Ausschluss erfolgt schriftlich; eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn es ernstlich erkrankt, an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, oder die Gefahr besteht, dass andere gesundheitlich gefährdet werden.

§ 11 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Abmeldung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich bei der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d. J.) möglich.
- (2) Bei Kindergartenkindern, die zum 01.09. d.J. eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.).

§ 12 Unfallversicherungsschutz, Haftung

- (1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB II. Danach sind Kinder
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Die Gemeinde Planegg übernimmt keine Haftung für Verlust von Schmuck, wertvollen Gegenständen, Fahrrädern oder Fahrgeräten jeglicher Art, die mit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher dafür Sorge tragen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, soll die Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden. Außerdem wird den Personensorgeberechtigten der regelmäßige Besuch der Elternveranstaltungen empfohlen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Elternvertretung

- (1) Bei den Kindertageseinrichtungen ist ieweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates für die Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 15 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 16 Gebühren

Benutzungsgebühren und Essensgeld werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Mitteilungspflichten

- (1) Gemäß Art. 26a BayKiBiG sind die Eltern verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes
 - b) Geburtsdatum des Kindes
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b BayKiBiG).
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 19.6.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Planegg, den 24.10.2013

Siegel

Gemeinde Planegg

Annemarie Detsch 1. Bürgermeisterin